Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 39.

(Nr. 12859.) Gesetz über die vorläufige Regelung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924. Vom 14. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, bereits vor gesetzlicher Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924 von den daselbst angeforderten Summen zu verausgaben:

I. im Haushalte der Domänenverwaltung:
bei den einmaligen Ausgaben — Kap. 1 —:
a) zu Bodenverbesserungen, insbesondere Dränierungen auf den in staatlicher Selbstbewirtschaftung stehenden Domänen — Tit. 10 —,
b) zur Verbesserung der domänenfiskalischen Hellerflächen auf der Insel Juist, Reg.-Bez. Aurich — Tit. 11 —,
c) zur Instandsetzung der Uferschutzwerke im östlichen preußischen Jadegebiet im Reg.-Bez. Aurich — Tit. 12 —
die angeforderten Beträge;

II. im Haushalte der Forstverwaltung:
bei den dauernden Ausgaben, Verwaltung und Betrieb — Kap. 2 —:
zum Ankaufe von Dienstfuhrwerken für Oberförster, Revierförster und Förster — Tit. 14b —
den angeforderten Betrag;

III. im Haushalte der Preußischen Staatsbank (Seehandlung):
bei den dauernden Ausgaben — Kap. 12 —:
zu nichtruhegehaltsfähigen, jederzeit widerruflichen Zulagen an kaufmännisch oder banktechnisch beschäftigte Beamte zum Grundgehalt, Ortszuschlag und dem jeweilig zu diesen Bezügen zuständigen Ausgleichszuschlag usw. — Tit. 5a —
die bis zum 30. September 1924 erforderlichen Beträge;

IV. im Haushalte des Finanzministeriums:
bei den einmaligen Ausgaben — Kap. 14 —:
für den Neubau eines Kreiskassengebäudes in Gummersbach — Tit. 1 —
den angeforderten Betrag;

V. im Haushalte der Handels- und Gewerbeverwaltung:

bei den einmaligen Ausgaben — Kap. 15 —:

a) zur Ergänzung der Einrichtungsstücke bei den Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rheydt sowie Ausstattung von Berufsschulen für die weibliche Jugend und von Haushaltungsschulen mit Einrichtungsgegenständen für den hauswirtschaftlichen Unterricht — Tit. 3 —,

b) zum Um- und Ausbau eines Teiles der staatlichen Elisabethschule in Berlin zum Gewerbelehrerseminar — Tit. 4 —,

c) zur Beschaffung von 2 Transportprähmen für das Wasserbauamt in Emden — Tit. 29 —

die angeforderten Beträge;

VI. im Haushalte des Ministeriums des Innern:

bei den dauernden Ausgaben:

a) für folgende neue Beamtenstelle — Kap. 91 Tit. 1 A — Innendienst:

Gruppe A 12: 1 Polizeipräsident

die erforderlichen Dienstbezüge,

b) für Arbeitgeberanteile zur Invaliden- und Angestelltenversicherung der Schupobeamten auf Grund des Reichsgesetzes über die Schupo der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) — Kap. 91 Tit. 18 —,

c) für Besoldung für Schupobeamte, deren Heilbehandlung bei der Entlassung noch nicht abgeschlossen ist, — Kap. 91 Tit. 19 —

die angeforderten Beträge,

d) für Dienstaufwandsentschädigungen für Kriminalsekretäre, -assistenten und -betriebsassistenten infolge Umwandlung aus gleichen Stellen der Verwaltung — Polizei, Außendienst —

die erforderlichen Beträge;

VII. im Haushalte der landwirtschaftlichen Verwaltung:

A. bei den dauernden Ausgaben:

a) für widerrufliche laufende Unterhaltszuschüsse an Anwärter des landwirtschaftlichen Lehramts während ihrer pädagogischen Ausbildung — Kap. 102 Tit. 18 a —,

b) zur Serumherstellung in der Forschungsanstalt Insel Riems — Kap. 103 Tit. 23 a —,

c) für persönliche und sächliche Ausgaben für die Durchführung der Vorschriften über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Handelserlaubniserteilungen) — Kap. 107 Tit. 23 —,

d) für Ausgaben der bisherigen Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (einschließlich der Fürsorgestelle für Ansiedler) — Kap. 107 Tit. 24 —

die angeforderten Beträge;

B. bei den einmaligen Ausgaben — Kap. 18 —:

a) zur Errichtung eines Institutsgebäudes für das Institut für Acker- und Pflanzenbau der landwirtschaftlichen Hochschule Berlin in Dahlem — Tit. 17 —,

b) zur Herstellung einer eisernen Umzäunung für drei Meßtürme im Grunewald — Tit. 21 —,

c) zur erstmaligen Einrichtung der Versuchswirtschaft für die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel — Tit. 22 —,

d) zur erstmaligen Einrichtung des Versuchsguts der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz, 1. Teilbetrag, — Tit. 23 —,

e) zu Umbauarbeiten bei der Rebenveredelungsanstalt in Naumburg — Tit. 24 —,

f) zum Neubau einer Schweinepestserumanstalt in der Forschungsanstalt Riems — Tit. 26 —,

g) zur Beschaffung eines Dienstfahrzeugs für den Fischmeister in Heiligenhafen — Tit. 27 —,

h) zum Umbau des Dienstgebäudes des Kultur- und Wasserbauamts in Lötzen — Tit. 28 —,

i) zur Herstellung des Hauptwegs im Rhinluch (Kreis Osthavelland und Ruppin), 1. Teilbetrag, — Tit. 29 —,

k) zur Anfertigung des Deichkatasters für den Deichverband an der unteren Oder, 1. Teilbetrag — Tit. 31 —,

l) zur Bestreitung der für die Verwertung und die Besiedelung der Odergesetzliegenschaften entstehenden Ausgaben — Tit. 33 —,

m) zum Ausbau der abbrüchigen Ufer der Glatzer Neiße von km 0 bis 11, 1. Teilbetrag, — Tit. 35 —,

n) zur Rückverlegung des Rheindeichs bei Binmen — Tit. 37 —,

o) Sicherung der Hallig Nordmarsch-Langeneß, 1. Teilbetrag, — Tit. 45 —,

p) zu Uferschutzbauten auf Hallig Nordmarsch-Langeneß — Tit. 46 —,

q) zur Schließung der Lücke in der Uferschutzmauer um Helgoland — Tit. 51 —,

r) zur Schließung der Spalten am Fuße des Helgoländer Felsens — Tit. 52 — die angeforderten Beträge;

VIII. im Haushalte des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

A. bei den dauernden Ausgaben:

I. Wissenschaft.

Universitäten — Kap. 111 Tit. 8 — Münster:

1. für zwei Assistenten für den zahnärztlichen Unterricht,

2. für folgende neue Beamtenstellen:
   2 Verwaltungssekretäre,
   1 ersten Maschinenmeister,
   6 Assistenten,

— Tit. 9 — Marburg:

für die Kinderklinik:

für einen Verwaltungssekretär (Gruppe A. 6),

Technische Hochschulen — Kap. 112 —:

a) für Lehraufträge an Privatdozenten und zur Verstärkung des Zentralfonds für Dozentenvergütungen — Tit. 3 —,

b) zur Begründung eines Lehrmittelfonds für anorganische Chemie — Tit. 14 — die angeforderten Beträge;

II. Volksbildung.

Provinzialschulkollegien — Kap. 115 —:

für folgende neue Beamtenstelle — Tit. 1 —

Gruppe A 12: 1 Oberschulrat in Schneidemühl

die erforderlichen Dienstbezüge;

III. Evangelische und katholische Kirche.

Evangelische Konsistorien — Kap. 120 Tit. 1 und 1a —:

die erforderlichen Dienstbezüge für:

Gruppe A 7: 1 Konsistorialobersekretär,
» A 5: 1 Kanzleisekretär,

ferner für: 1 Generalsuperintendenten im Nebenamt,
1 Konsistorialrat im Nebenamt;

B. bei den einmaligen Ausgaben — Kap. 19 —:

a) bei den Universitäten:

Königsberg:

1. Bauliche Verbesserungen in der Universitätsfrauenklinik — Tit. 2 —,
2. Apparative und instrumentelle Ausstattung des Neubaues der stationären Abteilung der Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten — Tit. 4 —,
3. Bestreitung der Kosten für Miete, Heizung, Beleuchtung und Reinigung von Räumen des Staatswissenschaftlichen Seminars — Tit. 5 —,

Berlin:

1. Erneuerung und Ergänzung der instrumentellen und apparativen Ausstattung des Physikalisch-Chemischen Instituts — Tit. 11 —,
2. für das Physikalische Institut zu baulichen Instandsetzungen — Tit. 12 —,
3. Ergänzung der Apparate des Physikalischen Instituts und Ausstattung der Werkstätten mit Maschinen und Handwerkszeug — Tit. 13 —,

Halle:

Bauliche Veränderungen und Instandsetzungen sowie Ergänzungen der inneren Einrichtung des Infektionsblocks I der Medizinischen Klinik — Tit. 19 —,

Kiel:

1. Umbau des ehemaligen Marine-Lazarettgebäudes in Kiel für Zwecke der Universität, 1. Teilbetrag, — Tit. 20 — den Betrag von 100 000 Goldmark,
2. Anschaffung eines Hartstrahlapparates für die Röntgenabteilung der Chirurgischen Klinik — Tit. 21 —,

Münster:

1. Universitätsbibliothek: Beschaffung von Büchergestellen — Tit. 26a —,
2. Beschaffung von 5 Schreibmaschinen, Geschäftsbüchern, Formularen usw. für die neuen Kliniken — Tit. 27 —,

Marburg:

1. Erweiterung des Neubaues der Infektionsabteilung und Einzelzimmerstation nebst stationärer Krankenabteilung der Kinderklinik zu einer vollen Kinderklinik mit Poliklinik einschließlich der Außenanlagen und der inneren Einrichtung — Tit. 45 —,
2. Beschaffung eines Röntgenapparates für das Zahnärztliche Institut — Tit. 46 —,

Bonn:

Beschaffung eines Neo-Intensiv-Reformapparates für die Chirurgische Klinik — Tit. 49 —,

Universitäten allgemein:

Beschaffung ausländischer Literatur für die Universitätsbibliotheken — Tit. 58 —,

b) bei den technischen Hochschulen:

Berlin:

1. zu Umbauten, baulichen Instandsetzungs- usw. Arbeiten zwecks Übernahme der Militärtechnischen Akademie — Tit. 68 —,
2. Anschluß der Hochschule für die bildenden Künste usw. an den Fernheizkanal — Tit. 69 —,

Hannover:

1. Beschaffung von Meßwerkzeugen und Instrumenten für das Werkzeugmaschinen-Laboratorium — Tit. 71 —,
2. Beschaffung von Versuchseinrichtungen und Apparaten für die Versuchsanlage für Hochspannungstechnik — Tit. 72 —,

c) für das Volksbildungswesen:

I. Höhere Lehranstalten:

für die männliche Jugend:

Ergänzung der Lehrmittel usw. bei dem Realgymnasium i. E. in Beuthen — Tit. 93 —, dem Gymnasium in Cosel — Tit. 94 —, dem

Albrecht-Dürer-Realgymnasium in Hagen — Tit. 95 —, den Staatlichen Bildungsanstalten — Tit. 97 —,

II. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten:

1. Neubau eines staatlichen Lehrerseminars und einer staatlichen Realschule in Niebüll — Tit. 98 —,

2. Fortführung und Errichtung von Aufbauklassen an Seminaren — Tit. 99 —,

d) für die evangelische und katholische Kirche:

Einrichtung des Konsistorialgebäudes in Hannover für Zwecke des Landeskirchenamts — Tit. 100 —

die angeforderten Beträge;

IX. im Haushalte des Ministeriums für Volkswohlfahrt:

A. bei den dauernden Ausgaben:

1. bei der Abteilung für Volksgesundheit — Kap. 129 Tit. 25 bis 28 —:

für die Medizinaluntersuchungsstelle für den Regierungsbezirk Minden in Bad Oeynhausen

die angeforderten Beträge;

2. bei der Abteilung für Wohnungs- und Siedlungswesen — Kap. 130 —:

zu Vergütungen für die mit der Staatsaufsicht bei der Preußischen Landespfandbriefanstalt beauftragten Beamten — Kap. 130 Tit. 24 —

den angeforderten Betrag;

B. bei den einmaligen Ausgaben — Kap. 20 —:

a) zur Unterhaltung einer bakteriologischen Untersuchungsanstalt in Erfurt — Tit. 4 —

den angeforderten Betrag,

b) zur Beschaffung von Wirtschaftsgegenständen bei der staatlichen Erziehungsanstalt in Wabern — Tit. 11 —,

c) zur Unterhaltung des Potsdamschen Großen Waisenhauses — Tit. 13 — den Betrag von 100 000 Goldmark,

d) zur Unterhaltung der unter Verwaltung des Staates stehenden Waisenhäuser in Merseburg und Königsberg i. Pr. — Tit. 14 —

die angeforderten Beträge;

X. in sämtlichen Sonderhaushalten:

bei den dauernden Ausgaben:

die angeforderten Beträge

für Notstandsbeihilfen an Beamte i. R., Wartegeldempfänger und Hinterbliebene.

§ 2.

Für das Rechnungsjahr 1924 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zur Höhe von 200 Millionen Goldmark Schatzanweisungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 4.

(1) Für das Rechnungsjahr 1924 finden auf die Lotterieverwaltung und die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

(2) Bei der Bergbetriebsverwaltung ist für die noch nicht auf die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft übergegangenen Werke für das Rechnungsjahr 1924 sowohl in dem Sonderhaushalt als in dem Haupthaushalte nur der Reinüberschuß zu veranschlagen.

§ 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 14. Juni 1924.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12860.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 28. August 1905, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Gesetzsamml. S. 373). Vom 23. Juni 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) werden hinsichtlich der Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen — §§ 1 bis 4 — und hinsichtlich der Ermittlungen bei Erkrankungen, Verdacht der Erkrankung und Todesfällen — § 6 Abs. 1 — auf die epidemische Kinderlähmung und die Bestimmungen über die Ermittlungen bei Verdacht der Erkrankung — § 6 Abs. 1 — auch auf die übertragbare Genickstarre ausgedehnt.

§ 2.

Der § 8 des im § 1 bezeichneten Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:
   Genickstarre, übertragbarer: Beobachtung kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker Personen (§ 14 Abs. 2), Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion (§ 19 Abs. 1 und 3);
2. zwischen Ziffer 3 und 4 wird folgende Ziffer neu eingefügt:

3a. Kinderlähmung, epidemischer: Beobachtung kranker, krankheitsverdächtiger und ansteckungsverdächtiger Personen (§ 12), Absonderung kranker und krankheitsverdächtiger Personen (§ 14 Abs. 2 und 3), jedoch mit der Maßgabe, daß die Überführung von Kindern in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum gegen den Widerspruch der Eltern nicht angeordnet werden darf, wenn nach der Ansicht des beamteten Arztes oder des behandelnden Arztes eine ausreichende Absonderung in der Wohnung sichergestellt ist, Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal (§ 14 Abs. 5), Fernhaltung von dem Schul- und Unterrichtsbesuche (§ 16), Desinfektion bei kranken und krankheitsverdächtigen Personen (§ 19 Abs. 1 und 3), Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen (§ 21).

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Volkswohlfahrt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Juni 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

am Zehnhoff. v. Richter. Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.